

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 2. Dezember 1958

72. Stück

- 258.** Verordnung: Verkehr auf der Autobahn.
259. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zum Iran.
260. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, durch Dänemark.
261. Kundmachung: Ratifikation des Abkommens über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung.
262. Kundmachung: Annahme des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds und des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung durch weitere Staaten.

258. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. November 1958, über den Verkehr auf der Autobahn.

Auf Grund der §§ 3, 29, 66 Abs. 1 und des § 68 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, wird verordnet:

§ 1. Benützung der Autobahn.

(1) Die Autobahn darf nur mit Kraftfahrzeugen benützt werden, mit denen auf gerader waagrechtter Fahrbahn eine Geschwindigkeit von mindestens 40 km/h erreicht werden kann und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf.

(2) Die Benützung der Autobahn mit Fahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, oder mit denen die im Abs. 1 bezeichnete Geschwindigkeit nicht erreicht werden kann oder nicht überschritten werden darf, insbesondere mit Fuhrwerken, Motorfahrrädern und Fahrrädern, ist verboten.

(3) Auf der Autobahn ist der Fußgängerverkehr, das Reiten und der Viehtrieb verboten.

§ 2. Zu- und Abfahrt.

Die Zufahrt zur Autobahn ist nur über die straßenpolizeilich gekennzeichneten Zufahrtstraßen, die Abfahrt von der Autobahn nur über die straßenpolizeilich gekennzeichneten Abfahrtstraßen gestattet.

§ 3. Beachtung des Mittelstreifens.

Ein zwischen den Fahrbahnen der Autobahn angelegter, der Trennung entgegengesetzter

Fahrtrichtungen dienender Mittelstreifen (zum Beispiel Grünstreifen) darf mit Fahrzeugen weder in der Längsrichtung befahren noch überquert werden.

§ 4. Halten und Parken.

Fahrzeuge dürfen auf der Autobahn nur auf den hierfür bestimmten und durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Parkplätzen zum Halten oder Parken aufgestellt werden.

§ 5. Umkehren und Rückwärtsfahren.

(1) Das Umkehren ist auf der Autobahn verboten.

(2) Das Rückwärtsfahren ist auf der Autobahn nur auf kurze Strecken und nur dann gestattet, wenn ein Fahrzeug anders nicht in Betrieb genommen oder in den fließenden Verkehr eingeordnet werden kann.

§ 6. Ahndung von Zuwiderhandlungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund des Straßenpolizeigesetzes geahndet.

§ 7. Aufhebung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 16. April 1958, BGBl. Nr. 83, über Verkehrsverbote auf den fertiggestellten Strecken der Bundesstraße A (Autobahn), außer Kraft.

Bock

259. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. November 1958, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zum Iran.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) Im Iran genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz im Iran.

(2) Im Iran ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Iran haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die Marke im Ursprungsland nicht geschützt ist. Bei der Anmeldung solcher Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken im Iran registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

260. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1958 über die Ratifikation des Übereinkommens, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, durch Dänemark.

Gemäß einer Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat Dänemark am 19. September 1958 die Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen ist auf Grund seines Art. 28 Abs. 2 am 18. November 1958 für Dänemark in Kraft getreten.

Raab

261. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1958, betreffend die Ratifikation des Abkommens über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates des Europarates haben Luxemburg und die Niederlande das Abkommen über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung, BGBl. Nr. 62/1958, ratifiziert.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 8 für Luxemburg am 1. April 1958, für die Niederlande am 1. November 1958 in Kraft getreten.

Raab

262. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1958 über die Annahme des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds und des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung durch weitere Staaten.

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben folgende weitere Staaten das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, BGBl. Nr. 105/1949, durch Unterzeichnung und durch Hinterlegung der in Art. XX Abs. 2 lit. a beziehungsweise in Art. XI Abs. 2 lit. a vorgesehenen Urkunden angenommen:

Malaya, Marokko und Tunesien.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bestellungsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.